



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

A.

Der Vorstand der Gemeinde **Samedan** beschloss an seiner Sitzung vom 11. Juni 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan 1:500 Punt Muragl umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 13. Juni 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 29. März 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 11. Juni 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 21. Juni 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Samedan das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Auslöser der vorliegend zur Debatte stehenden Ortsplanungsrevision bildet ein beabsichtigtes Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 1423 in Punt Muragl, welches aus dem Abbruch des dort bestehenden Wohnhauses und dem geplanten Neubau von zwei Wohnhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage besteht. Das erwähnte Bauvorha-

ben würde gemäss der rechtskräftigen Planung den gesetzlich notwendigen Waldabstand von 10 m unterschreiten und wäre somit unzulässig.

Inhalt des vom Gemeindevorstand Samedan am 11. Juni 2018 beschlossenen Zonenplans 1:500 Punt Muragl bildet die Festlegung einer Waldabstandslinie entlang der östlichen Grenze der Parzelle Nr. 1423. Die Waldabstandslinie reduziert den für Bauten und Anlagen einzuhaltenden Waldabstand gemäss Art. 30 Abs. 1 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) auf 5 m. Durch diese Festlegung kann eine bessere Bebaubarkeit der Parzelle Nr. 1423 im Sinne einer verdichteten Bauweise herbeigeführt werden.

C.

Zonenplan 1:500 Punt Muragl

Gemäss Art. 29 KWaG beträgt der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Hochwald 10 m. Gemäss Art. 30 KWaG können die Gemeinden in Ausnahmefällen gestützt auf neuen Baulinien kleinere Waldabstände vorsehen.

Im vorliegenden Fall ist in der Beurteilung des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) eine Verringerung des Waldabstands zur Realisierung des Bauvorhabens aus waldrechtlicher Sicht im Sinne einer Ausnahme möglich. Im Folgeverfahren, d.h. im durchzuführenden Baubewilligungsverfahren, sind jedoch die nötigen Sicherungsmassnahmen vorzusehen, damit der angrenzende Baumbestand nicht beeinträchtigt wird. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass sie für unterirdische Bauten und Anlagen zwar Ausnahmegewilligungen erteilen darf, jedoch vorgängig das AWN anzuhören hat (Art. 30 Abs. 2 KWaG).

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:500 Punt Muragl vom 11. Juni 2018 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der **Zonenplan 1:500 Punt Muragl** vom 11. Juni 2018 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Samedan wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Der Gemeindevorstand Samedan sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Chur, 19. September 2018

mitgeteilt: **20. Sep. 2018**

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Dr. Jon Domenic Parolini, Regierungsrat